

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. [...]“

(Grundgesetz der BRD Artikel 1 (1))



Kinderschutzkonzept

Evangelische Kindertagesstätte

Katharina von Bora

Anlagen:

- Anlage 1: Selbstverpflichtung
- Anlage 2: Verhaltenskodex
- Anlage 3: Dokumentationsbogen
- Anlage 4: Meldebogen
- Anlage 5: Ampelbogen Kindeswohlgefährdung
- Anlage 6: Liste und Fragenkatalog für eine Risikoanalyse in der Kita
- Anlage 7: Ansprechpartner:innen Intern
- Anlage 8: Beschwerdemanagement
- Anlage 9: Ansprechpartner:innen Extern

Version	Ersteller	Freigabe	Freigabe	Datum
01	Team Kitas	Doreen Schwarm Leitung	XXX, Träger	XXX
02				

Inhalt

1	Einleitung	4
1	Kinderschutz	5
1.1	Grundsätze	5
1.2	Rechtliche Grundlagen	5
2	Kindeswohlgefährdung	7
2.1	Bereiche von Kindeswohlgefährdung	8
2.2	Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung	8
2.3	Folgen von Kindeswohlgefährdung	9
2.4	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita	10
2.5	Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita	12
	Handlungsschritte bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita	12
3	Grenzverletzungen in der Kita	13
3.1	Formen der Grenzverletzungen in der Kita	13
3.2	Bewusstsein schaffen und Grenzverletzungen vermeiden	14
4	Gefährdungseinschätzung	15
5	Risiko- und Potentialanalyse/Täterstrategien	16
5.1	Ziele einer Risiko- und Potentialanalyse	16
5.2	Check–Liste für die Risikoanalyse in der Kita und Ergebnis (siehe Anlage 6)	16
5.3	Strategien von Täter:innen	16
6	Personalführung	18
	Austausch und Fortbildung	19
7	Verhaltenskodex in der Kita	19
8	Sexuelle Bildung in der Einrichtung	19
8.1	Merkmale der kindlichen Sexualität	20
8.2	Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“	20
8.3	Die kindliche Sexualität in unserer Einrichtung	21
8.4	Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe unter Kindern	24
8.5	Geschlechterbewusste Pädagogik	25
9	Partizipation – und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung	26
9.1	Partizipation als Kinderrecht	26
10	Notfallplan	29
10.1	Krisenteam und – Management	29
10.2	Handlungsplan	30
11	Kooperationen mit Fachberatungsstellen	31
12	Literaturverzeichnis	32

1 Einleitung

Was ist ein Schutzkonzept?

Um das Wohl der Kinder in unserer Kindertagesstätte zu gewährleisten braucht es entsprechende Maßnahmen. Ein Schutzkonzept kann als einrichtungsspezifischer Handlungs- oder Notfallplan gesehen werden.

Auch werden Präventionsmaßnahmen beschrieben, damit Kinder vor sexueller Gewalt geschützt werden können. Ein Schutzkonzept sollte auch dazu beitragen, dass eine mögliche Kindeswohlgefährdung von Pädagog:innen als Fachkraft erkannt wird und das Kind sofortige Hilfe erhält. Das Konzept dient der Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern in der Einrichtung.

Wir als Mitarbeiter:innen der evangelischen Kindertagesstätte Katharina von Bora haben die Verantwortung für das Wohl der Kinder. Dies ist sowohl im SGB VIII § 8a als auch in §9b des BayKiBiG definiert. Unser Ziel ist es, den Austausch mit den Eltern auch in Krisensituationen so zu gestalten, dass das Wohl des Kindes im gemeinsamen Mittelpunkt steht.

Unser Träger, die evangelisch-lutherische Kirche Herzogenaurach, hat eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII mit der Institution

Der Puckenhof e.V. Gräfenberger Straße 42 91054 Buckenhof
getroffen.

Unsere Einrichtung ist verpflichtet Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung aufmerksam wahrzunehmen und unter Hinzuziehung einer erfahrenen Fachkraft das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, z.B. bei körperlicher und seelischer Vernachlässigung, seelischer und/ oder körperlicher Misshandlung und sexueller Gewalt

Ein weites Verständnis bezieht in das Schutzkonzept sämtliche in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Schutzrechte ein. Neben dem Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt werden hier auch der Unfall- und Gesundheitsschutz, das Recht auf Schutz vor schädlichen Wirkungen von Medien sowie das Recht auf Schutz vor Diskriminierung mit einbezogen.

1 Kinderschutz

1.1 Grundsätze

Auf Grund der frühen Kontakte zu Kindern und Eltern, haben Kitas einen besonderen Schutzauftrag. In diesem geht es nicht nur um das Handeln im Ernstfall, sondern auch um die Prävention und deren Maßnahmen. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien

Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Wir als Kindertageseinrichtung leisten dabei einen zentralen Beitrag. Uns ist es wichtig, vorher mit allen Beteiligten sinnvolle Vereinbarungen zu treffen. Zu den Beteiligten gehören die Kinder, deren Eltern sowie das pädagogische Team und ggf. das Jugendamt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes ergeben sich aus diversen rechtlichen Rahmenbedingungen, welche hier exemplarisch genannt werden.

Im **Grundgesetz der Bundesrepublik** sind Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen) verankert:

„(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Sowie:

„(2) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“¹

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) § 1631** heißt es außerdem:

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig – dies

¹ (Deutschland B. , 2022)

gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“²

Über die Bundesgesetze hinaus gibt es noch die **UN Kinderrechtskonvention**. Diese ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und mit ihrer Unterzeichnung im Jahr 1992 verpflichtet sich die Bundesrepublik selber, Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen von Gewalt zu treffen.³

Dabei gilt es nicht nur Formen körperlicher Gewalt im Blick zu haben, sondern auch seelische Gewalt, Verwahrlosung, Vernachlässigung, Ausbeutung und der sexualisierten Gewalt. Die Konvention erwartet von den Vertragsstaaten, Kindern das Recht zuzusichern, seine Meinung in es betreffenden Situationen frei äußern zu dürfen und berücksichtigt die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

Die Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung ist nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** eine **Betriebserlaubnis**. Sie ist ebenfalls die Voraussetzung für eine Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**.

Ist das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet und überprüft worden, ist eine solche Erlaubnis gemäß Absatz (2) zu erteilen. Meldepflichten des Trägers regelt **§47 SGB VIII**.

Gegenüber überörtlichen Trägern der Jugendhilfe besteht ein Beratungsanspruch, wenn fachliche Handlungsleitlinien zur Prävention jeglicher Formen von Gewalt entwickelt werden. Geregelt ist dieser Anspruch in **§ 8b SGB VIII**.⁴

„Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der**

² (Deutschland B. , 1896)

³ (Deutsches Komitee für UNICEF e.V., 2022)

⁴ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020)

Einrichtung integrierter Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins – zu - Eins - Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.“⁵

Als Kita einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde sind wir froh über die Etablierung der „Kirchengesetzes zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Kirche Bayern“ und dem damit verbundenen Rahmenschutzkonzept der ELKB. Dieses besagt klar: „Grundlage unseres Lebens und Arbeitens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren Verbänden und im Diakonischen Werk Bayern sind der Glaube an Gott und die Nachfolge Jesu. Nach christlichem Verständnis besitzt jeder Mensch die gleiche Würde, egal welches Geschlecht, welches Alter, welche Hautfarbe oder welche körperliche oder psychische Verfassung sie oder er hat. Mitmenschen als Geschöpfe Gottes anzunehmen, bedeutet deshalb, einen respektvollen, wertschätzenden und achtsamen Umgang mit anderen zu schaffen, zu pflegen und zu fördern.

Dazu gehört ein wohlbedachtes Verhältnis von Nähe und Distanz und die Wahrung persönlicher Grenzen. Für unser tägliches Miteinander, für unser gemeinsames Leben und Arbeiten, bedeutet dies, umfassende Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass Kirche und Diakonie sichere Orte sind.

Prävention geht uns alle an. Nur wenn der Schutz vor sexualisierter Gewalt, von Grenzverletzungen über sexuelle Grenzüberschreitungen bis zu sexuellem Missbrauch, selbstverständlich ist, können Glauben und Vertrauen Bestand haben.“⁶

2 Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende

⁵ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020)

⁶ (Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, 2021), S. 4f

Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“⁷

2.1 Bereiche von Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und bedarf, je nach Einzelfall, der Auslegung. Gemeint ist mit diesem Begriff „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiere, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁸

Dementsprechend handelt es sich dann um eine Kindeswohlgefährdung, wenn das Wohl und Recht des Kindes nicht durch ein wie oben beschriebenes Handeln gewahrt werden.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung können sein:

- Körperliche Misshandlung
- Körperliche und/oder seelische Vernachlässigung
- Seelische Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt und Missbrauch
- Suchtabhängigkeit, psychische Erkrankung oder sehr konfliktreiche Trennung der Eltern⁹

2.2 Mögliche Signale für Kindeswohlgefährdung

Da die Formen und Schwere der Kindeswohlgefährdung sehr unterschiedlich sein können, gibt es keine eindeutigen, konkret definierbaren Signale, anhand derer man sie feststellen kann. Plötzliche Verhaltensänderungen oder wiederholte Beobachtungen können jedoch ein Anhaltspunkt sein. Solche möglichen Signale können die Entwicklung von Ängsten oder aggressiven Verhalten sein sowie das Meiden von Menschen oder Orten. Ebenfalls ein Signal kann sein, wenn das Kind plötzliche Rückschritte hin zu wieder beginnendem Einnässen oder Einkoten macht oder ein für

⁷ (Schmidt & Meysen, 2006)

⁸ (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, 2021), S. 21

⁹ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 43-68

das Alter unangemessenes oder sexualisiertes Verhalten¹⁰ zeigt.¹¹ Nähere Erläuterungen zur Gefährdungseinschätzung bei Verdachtsfällen siehe auch Kapitel 4.

2.3 Folgen von Kindeswohlgefährdung

Die Folgen einer Gefährdung sind so vielfältig und schwer bestimmbar, wie die Formen der Gefährdung selbst. Zudem reagiert jedes Kind anders auf ihm begegnende Situationen. Einfluss haben hierbei biographische und soziale Gegebenheiten des jeweiligen Kindes und das (nicht) Vorhandensein einer Vertrauensperson im Umfeld des Kindes.

Es gibt eine Vielzahl möglicher Folgen, die hier nur exemplarisch aufgezeigt werden können. Wichtig zu konstatieren ist, dass Symptome keine eindeutigen Belege sind. Im Folgenden werden beispielhafte Folgen (nach der Gliederung von Maywald) genannt, die Anzeichen sein können, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese Beeinträchtigung kann durch Vernachlässigung und/oder Gewalt verursacht worden sein. Sie kann aber auch anderweitig bedingt sein. Dies gilt es in jedem Fall mit zu beachten.¹²

Für die Einschätzung mancher Symptome kann sich das Team die Unterstützung des sozialpädagogischen Fachdienstes holen.

Mögliche Folgen einer Kindeswohlgefährdung im Überblick¹³:

Resilienz	Fähigkeit, auch widrige Situationen und Umstände zu meistern. Begünstigt u.a. durch sichere Bindung, Gruppenzugehörigkeit, (emotionale) Intelligenz
Körperliche Verletzungen	Brüche und Schnitte, Wachstumsstörungen
Psychosomatische Störungen	Schlafstörungen (Ein- & Durchschlafen), Essstörungen, Einnässen, Einkoten, unspezifische Schmerzen (Bauch, Kopf, Rücken)
Intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen	Lernschwäche, kognitive Entwicklungsrückstände, Sprachstörungen

¹⁰ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 12f

¹¹ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 124

¹² Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, 2021), S. 81

¹³ Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis, 2021), S. 42ff

Psychische Störungen	Beziehen sich auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung! Verhaltensstörungen (kaum Impulskontrolle), aggressives Verhalten, Angst
Unspezifische Beeinträchtigungen	Schwaches Identitätsgefühl, eigene Gefühle können schlecht kommuniziert werden, geringes Selbstwertgefühl, ausgeprägte Versagensängste

Die Folgen einer Gefährdung sind zudem immer abhängig vom Alter des Kindes, in dem es eine Gewalterfahrung erlebt. Während besonders kleine Kinder (0-2 Jahre) häufig untypisches Verhalten im Kontakt zu Bezugspersonen zeigen (Vermeiden enger Kontakt, Zugehen auf jede:n ohne Unterschied), kann sich bei Kindern im Kindergartenalter (3-6 Jahre) oft eine Spielstörung (v.a. bei Rollenspielen) oder Aggression zeigen.¹⁴

2.4 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita

Eine unserer obersten Prämissen als Einrichtung ist es, dass wir ein geschützter und sicherer Raum für die uns anvertrauten Kinder sind. Daher ist es eine elementare Aufgabe, das Kinderwohl innerhalb unserer Einrichtung sicherzustellen. So sollen schon die kleinsten Mitglieder unserer Gesellschaft einen eigenen Erfahrungsraum haben und vor Missbrauch durch Macht, Übergriffen oder anderen (vielfältigen) Formen von Grenzverletzungen geschützt werden.

Kinder - Kinder

In unserer Einrichtung werden Kinder im Alter von 9 Monaten bis zum Schuleintritt betreut. Hier ist ein großer Entwicklungsunterschied gegeben. Wir ermutigen und unterstützen unsere Kinder zur Selbständigkeit und gewähren ihnen Rückzugsmöglichkeiten. So steht es jedem Kind nach seinem Entwicklungsstand zu, alleine das Bad aufzusuchen, alleine in einem Raum zu spielen oder den Garten zu benutzen.

Da Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt sind, besteht die Möglichkeit des Übergriffs. Dem wirken wir entgegen. Die Kinder erlernen den angemessenen Umgang mit Nähe

¹⁴ Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogisches Praxis, 2021), S. 83f

und Distanz, sowie den Umgang mit der eigenen Privatsphäre und der Privatsphäre von anderen. Sie erlernen den Umgang mit Konflikten und die Akzeptanz und den Respekt Anderer (z.B. der kulturelle Hintergrund).

Trotz allen Wissens und Vorsicht kann übergriffiges Verhalten unter Kindern geschehen. Wichtig hierbei ist ein besonnenes und konsequentes Vorgehen der Fachkräfte. Als erster relevanter Schritt ist das übergriffige Verhalten zu beenden und es klar als falsch zu benennen. Wichtig hierbei ist, dass keines der beteiligten Kinder beschämt wird. Anschließend werden ruhige und sachliche Einzelgespräche geführt, in denen jedes Kind seine Sichtweise schildern kann und in denen sachlich nach den sexuellen Handlungen gefragt wird.¹⁵

„Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil [...] Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das übergriffige Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das übergriffige Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.“¹⁶

Alle Schritte (Beobachtungen, Maßnahmen, Absprachen, ...). werden zeitnah nach dem Geschehen von der pädagogischen Fachkraft dokumentiert (Anlage 3).

Sollte bei Kindern im Vorschulalter immer wieder oder gar gezieltes übergriffiges Verhalten beobachtet werden, kann das eventuell ein Hinweis auf eine akute Kindeswohlgefährdung, entsprechend **SGB VIII §8a**, sein. Beobachtungen dieser Art sollten mit der Leitung, einer insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen beraten werden.¹⁷

¹⁵ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 107

¹⁶ (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 14

¹⁷ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 14

Erwachsene - Kinder

Auch kann es auch zu Kindeswohlgefährdung durch Erwachsene kommen, durch Missbrauch ihrer Machtposition. Beispielsweise durch Grenzverletzungen, unverschuldetes Versagen oder strafrechtlich relevantem Verhalten.

Sollten einer/m Mitarbeiter:in ein entsprechendes Verhalten oder Ansatzpunkte dazu auffallen, setzen wir hier auf die offene Fehlerkultur in unserer Einrichtung. Das bedeutet, dass das fehlerhafte Verhalten in kollegialer Beratung angesprochen und reflektiert wird. Sollten Teammitglieder von möglichen Missbrauchsfällen erfahren, geben sie diese Informationen so schnell es geht an die Leitung weiter. Sollte die Leitung selber in Verdacht geraten, wenden sich die Mitarbeitenden direkt an die Geschäftsführung oder Trägervertretung. Wichtig ist auch hier, dass alle Schritte und Verdachtsmomente immer schriftlich und gut nachvollziehbar dokumentiert werden.

Für die Einschätzung der Situation ist wichtig zu wissen, dass das Gefährdungsrisiko höher ist, je jünger das Kind ist. Ebenso ist das Risiko höher, sollten Kinder mit chronischer Erkrankung, eine Entwicklungsverzögerung oder einer körperlichen/geistigen Beeinträchtigung in der Einrichtung sein.

Die weiteren Schritte, das Hinzunehmen der insofern erfahrenen Fachkraft und/oder weiterer Expert:innen aus Beratungsstellen, werden von der Leitung mit dem Träger besprochen und gegebenenfalls ein entsprechendes Krisenteam gebildet. Über dieses laufen alle weiteren Schritte, genauso wie die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter:innen eine relevante Aufgabe ist, um die sich das Team kümmert. Der Ansprechpartner für die Medien wird in diesem Team besprochen und ist in der Regel der Träger.

2.5 Kindeswohlgefährdungen außerhalb der Kita

Der Schutzauftrag nach §8a Abs.4 SGB VIII besagt, dass Fachkräfte bei ernstzunehmenden Anhaltspunkten eine Gefährdungseinschätzung vornehmen sollen. Das bedeutet auch, wenn sie den Eindruck haben, dass das Kindeswohl in einem anderen Umfeld als der Kita gefährdet ist.

Handlungsschritte bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita

- Schriftliche Dokumentation wahrgenommener Anzeichen
- Mitteilung an die Leitung, besprechen den Dokumentation
- Einschätzung im Team, Nutzen von kollegialer Beratung o.ä.

- Bei gewichtigen Anzeichen für eine Gefährdung wird/ werden:
 - Der Träger und die Geschäftsführung informiert
 - insoweit erfahrene Fachkraft zugezogen
 - gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen veranlasst
 - sämtliche Schritte schriftlich dokumentiert
- Moderiertes Gespräch mit den Eltern (wenn Kinderschutz gewährleistet ist)
- Schriftliche Information des Jugendamts (Anhang 4)
- Zur Beratung/Unterstützung: Kontakt mit Fachberatungsstellen und/oder anderen Einrichtungen (Datenschutz ist zu beachten)¹⁸

3 Grenzverletzungen in der Kita

3.1 Formen der Grenzverletzungen in der Kita

Grenzverletzungen können im Alltag immer wieder geschehen und sind in der Regel korrigierbar. Sollten sie oft geschehen, können sie jedoch ein Anzeichen sein, dass in der Einrichtung Übergriffe toleriert werden.

Beispiele für grenzverletzendes Handeln sind:

- Kind wird ohne Fragen auf den Schoß gezogen
- Unangekündigter Körperkontakt (Lätzchen anziehen, Gesicht abwischen), küsse auf den Bauch beim Wickeln, ungefragtes Umziehen
- Das Kind wird mit anderen verglichen
- Abwertende Bemerkungen über das Kind in seiner Anwesenheit oder der seiner Eltern, abwertende Körpersprache
- Sarkasmus und Ironie
- Kind ignorieren und stehen lassen
- Intimsphäre des Kindes missachten

Solches Handeln kann korrigiert werden. Anders ist es bei Übergriffen, die bewusst und geplant stattfinden. Denn sie bedeuten, dass die handelnde Person sich über die Signale und Bedürfnisse der Kinder hinwegsetzt. Solche Übergriffe können sein:

- Kind beim Essen Sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Kind separieren
- Unangebrachter Tonfall (laut, barsch, Befehle)
- Diskriminierung oder Bloßstellen des Kindes

¹⁸ Vgl. (Diakonie Deutschland, 2018), S. 67 ff

- Ein Kind kann die Situation nicht verlassen und/oder wird aktiv am Bewegen gehindert
- Pflege (z.B. Wickeln) in ungeschützten Bereichen¹⁹

Solche Arten von Verhalten haben wir gemeinsam thematisiert und intensiv besprochen. Wir sind als Kita - Team zum eindeutigen Konsens gekommen, dass übergriffiges Verhalten von uns nicht toleriert und in der Kita nicht geduldet wird. Übergriffe gegen die uns anvertrauten Kinder werden angesprochen, im Team besprochen, evtl. die Leitung und bei wiederholten Vergehen der Träger informiert.

Bei Übergriffen, die durch Kinder passieren, muss eine besondere Achtsamkeit und sorgfältige pädagogische Intervention geboten sein.

3.2 Bewusstsein schaffen und Grenzverletzungen vermeiden

Wie bereits beschrieben können Grenzverletzungen im Alltag geschehen. Wichtig ist, wie wir als Einrichtung damit umgehen, dass es einen aufmerksamen und sensiblen Blick auf die Situation gibt und eine offene Fehlerkultur herrscht, in der ein solches Verhalten durch Teammitglieder angesprochen und reflektiert werden kann.

Es geht nicht um Schuldzuweisungen, sondern darum, dass die Teammitglieder sich regelmäßig mit ihren eigenen Grenzen und den Grenzen der anvertrauten Kindern beschäftigen, sich ihrer bewusst zu werden und bewusst zu halten. Das pädagogische Handeln soll regelmäßig reflektiert werden, damit die Grenzen der Kinder im Alltag gewahrt bleiben. So kann die Kita als Bildungs- und Erfahrungsraum für die Kinder bestehen und funktionieren.

Um eine solches Bewusstsein der Mitarbeitenden zu schaffen sind folgende Punkte und Themen wichtig:

- fest etablierte und regelmäßige Teamsitzungen mit Fallbeispielen
- reflektierter Umgang mit Nähe und Distanz
- regelmäßig Themen in Teams einspielen:
 - Meine Grenzen & Grenzüberschreitungen
 - Kollegiale Beratung zu Verhaltensweisen und/oder fiktiven Situationen
 - Reflexion des eigenen Handelns
 - Besprechen des Schutzkonzeptes, des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung

¹⁹ Vgl. (Diakonie Deutschland, 2018), S. 13

- Klar und logisch strukturierte Abläufe und Regeln in der Gruppe, der Einrichtung und für die Teamsitzungen schaffen und einhalten
- Offene und ehrliche Fehlerkultur²⁰

4 Gefährdungseinschätzung

Sollten bei einem Kind, welches unsere Einrichtung besucht, erhebliche und/oder relevante Hinweise wahrgenommen werden, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, nimmt die beobachtende Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vor. Dazu wird ein sogenannter Ampelbogen verwendet, er dient als Orientierungshilfe und kann so schneller eine Gefährdung erkennen. Außerdem ist es eine gut dokumentierte Grundlage für ein Gespräch im Team, mit der Leitung oder mit einer insofern erfahrenen Fachkraft. Werden bei einem von uns betreuten Kind gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet, wird unverzüglich eine Gefährdungseinschätzung mittels einer Orientierungshilfe (s. Anlage 5)

Mögliche Anhaltspunkte bei Kinder können sein:

- Nicht logisch erklärbare, aber sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Symptome (z.B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Zu geringe Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung fehlen
- Mangelnde Hygiene (z.B. zu wenig Körperpflege, schmutzige/fehlende Kleidung)
- Das Kind/die Eltern erzählen von Aufhalten an Kinder gefährdenden Orten
- Immer wieder Fehlen in der Kita ohne Entschuldigung
- Die körperliche Entwicklung weicht sehr stark vom „normalen“ Zustand ab
- gehäuftes Vorkommen von Krankheiten
- Mit und oder in der Einrichtung gibt es starke Konflikte

Mögliche Anhaltspunkte in der Familie und dem Umfeld des Kindes können sein:

- Gewalttätiges oder aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern habe eine psychische oder Suchterkrankung, eine geistige/seelische/körperliche Beeinträchtigung
- Materielle oder finanzielle Notlage
- Unzumutbare Wohnsituation (z. B. Obdachlosigkeit, zu wenig Platz, Vermüllung)
- Soziale oder kulturelle Isolierung der Familie

²⁰ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020)

- Umgang mit extremistischer Gruppierung²¹

5 Risiko- und Potentialanalyse/Täterstrategien

5.1 Ziele einer Risiko- und Potentialanalyse

Eine solche Analyse lässt Strukturen erkennen, die Gelegenheiten und Gefährdungen für Übergriffe bieten. Genauso beleuchtet sie vorhandene Schutz- und Potentialfaktoren. Betrachtet werden strukturelle Abläufe in der Einrichtung und im pädagogischen Handeln und um die räumlichen Gegebenheiten.

Durch dieses Bewusstmachen können Grenzverletzungen und Übergriffe minimiert werden. Es ist ein sehr spezifischer Blick auf unsere eigene Kindertageseinrichtung mit all ihren Zielgruppen, Angeboten und Anbieter:innen.²²

Das Ziel am Ende dieser Analyse ist „das Erkennen möglicher **Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung** und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahr.“²³

5.2 Check–Liste für die Risikoanalyse in der Kita und Ergebnis (siehe Anlage 6)

In der Analyse sind diverse Faktoren wichtig zu berücksichtigen:

- Gibt es Kinder mit Beeinträchtigung (oder davon bedroht)?
- Gibt es Kinder mit hoher Sprachbarriere?
- Gibt es Kinder unter drei Jahren?

Für diese Teilgruppen in der Kita braucht es angepasste Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten (s. Kapitel 9.2). Hier braucht es in der Analyse eine besondere Sensibilität.

Die gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse befinden sich im Anhang als Anlage 6.

5.3 Strategien von Täter:innen

Während Grenzverletzungen ungewollt geschehen können, liegt bei sexualisierter Gewalt und Übergriffen immer eine Absicht und planvolles Handeln zu Grunde. So

²¹ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 38ff

²² Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 15

²³ (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 15

haben Täter:innen verschiedene Strategien, um an ihr Ziel zu kommen und ihre Taten vor anderen zu verschleiern. Wir sind uns dessen bewusst, dass es sich bei den Täter:innen und Menschen jeglichen Geschlechts, Alters, Nationalität und Religiosität handeln kann.

Mögliche / Bekannte Strategien von Täter:innen gegenüber der Kinder können sein:

- Sie suchen bewusst die Nähe zu Kindern / Jugendlichen / anvertrauten Personen, privat wie beruflich
- Häufig sie sehr empathisch und überaus hoch engagiert
- In Vorbereitung auf die Tat bauen sie Vertrauen zum möglichen Opfer auf, sowie zu dessen Familie und/oder wichtigen Bezugspersonen, damit die Schutzmechanismen für das Kind reduziert werden
- Vor allem während des Groomings (Anbahnen der Tat) versuchen sie eine besondere Beziehung aufzubauen, auch durch Geschenke und Aufmerksamkeiten
- Oft werden emotional bedürftige Kinder / Jugendliche als mögliche Opfer ausgesucht
- Immer wieder wird der Widerstand des Kindes „getestet“, in dem es gezielt zu Grenzverletzungen kommt oder durch das bewusste anspielen sexueller Themen Gesprächsbereitschaft signalisiert wird. So werden die Kinder systematisch desensibilisiert
- Schweigen erpressen sie oft durch Schuldgefühle, die Drohung von Privilegienentzug oder emotionale Erpressung (*„Du hast mich doch lieb und sonst muss ich ins Gefängnis“*)²⁴

In Institutionen nutzen Täter:innen oftmals folgende Strategien:

- Sie suchen nach Einrichtungen ohne ausgearbeitetem sexualpädagogischen Konzept
- Sie arbeiten in Leitungspositionen oder stehen in sehr guter Beziehung zur Leitung
- Sie decken die Fehler anderer Kolleg:innen und erzeugen so Abhängigkeiten durch „Wiedergutmachungen“
- Engagement wird auf das Privatleben ausgedehnt

²⁴ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 16

- Die Treten als guter Kumpel im Team und pflegen Freundschaften mit Eltern
- Sie machen sich unentbehrlich durch die Übernahme unattraktiver Dienste o.ä.
- Sie versuchen die anderen Teammitglieder in ihrer Wahrnehmung zu irritieren, dass diese dem Kind nicht mehr trauen. Das geschieht, in dem die Täter:innen die Kinder unglaubwürdig machen
- Die fördern die Spaltung im Team und zwischen Team & Eltern²⁵

6 Personalführung

Bei jeder Neueinstellung von Personal, bei den Fachdiensten, allen ehrenamtlichen Tätigen oder Praktikant:innen wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG verlangt und erwartet. Grundlage ist §72s SGB VIII.

Darüber hinaus werden folgende Themen im Bewerbungsgesprächen benannt:

- Die Balance zwischen Nähe & Distanz
- Der Umgang mit Macht
- Der Umgang mit Fehlern oder Beschwerden
- Partizipation von Kindern, Eltern und Mitarbeitenden

Darüber hinaus müssen Bewerber:innen und bereits eingestellten Mitarbeiter:innen eine einrichtungsspezifische Selbstverpflichtung sowie Verhaltenskodex (vgl. Anlagen 1 und 2) unterzeichnen.

Während der Einführung neuer Mitarbeiter:innen werden diese in das Einrichtungskonzept eingeführt. Das hier vorliegende Kinderschutzkonzept ist in dieser Phase der Einarbeitung fester Bestandteil und verbindliche Lektüre.

Bei Hospitierenden (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant:innen ohne Arbeitsvertrag (Schüler:innen, Ehrenamtliche) ist obligatorisch:

- die Einhaltung der Regeln der Einrichtung
- das Unterschreiben der Selbstverpflichtung sowie des Verhaltenskodexes
- das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses

Außerdem werden sie über das Infektionsschutzgesetz und aktuell gültige Hygieneauflagen informiert und der persönliche Impfstatus wird durch den/die Hausärzt:in überprüft.

²⁵ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 27

Um den Schutz der Kinder auch in sehr privaten Situationen zu gewährleisten, werden intime und/oder pflegerische Maßnahmen, wie das Wickeln von Kindern oder die Begleitung auf die Toilette o.ä. von diesen ungelerten Personen nie alleine durchgeführt. Sie werden dabei immer von einer angestellten pädagogischen Kraft begleitet.

Austausch und Fortbildung

Die Mitarbeiter:innen der Kita sind in regelmäßigen Abständen (ca. alle 2 Jahre) verpflichtet, an einer vom Träger organisierten Informationsveranstaltung im Themenfeld Prävention, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte, Folgen bei Kindern u.ä. teilzunehmen. Der Besuch weiterführender Fortbildungsangebote wird empfohlen. Zudem wird das Schutzkonzept und das Thema Kinderschutz einmal im Jahr im Team der Einrichtung besprochen.

Die von uns benannten Kinderschutzbeauftragten (s. Anlage 7) nehmen regelmäßig an einem kollegialen Austausch mit den Beauftragten der anderen Kindertagesstätten unserer Gemeinde zum Thema Kinderschutz teil.

7 Verhaltenskodex in der Kita

- Warum Verhaltenskodex? Ziel davon?
- Wer muss den wann unterschreiben?
- (vgl. Anlage 2)

8 Sexuelle Bildung in der Einrichtung

Jeder Mensch ist ein sexuelles Wesen, so auch schon die kleinsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Daher ist es wichtig, bereits in der Kita den Entwicklungs- und Erfahrungsbereich der sexuellen Bildung einzubinden. Die umfassendste Strategie ist dabei ein ganzheitlicher Ansatz, da dieser verhindert, dass Sexualpädagogik auf ein bestimmtes Themenfeld verengt wird.²⁶ In diesem ganzheitlichen Ansatz gilt: „Schutz, Förderung und altersgerechte Partizipation der Kinder hinsichtlich sexueller Bildung

²⁶ Vgl. (Maywald, Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogisches Praxis, 2021), S. 68ff

spielen gleichermaßen eine Rolle.²⁷ Zudem ist neben dem Erwerb von Fachwissen eine regelmäßige Selbstreflexion der Fachkräfte sowie eine Reflexion im Team notwendig.

8.1 Merkmale der kindlichen Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich grundlegend von der Erwachsenensexualität. Sie empfinden Körperlust und Körperfreude auf eine andere, nicht zielgerichtete Art. Typisch für kindliche Sexualität ist das ganzheitliche Erleben ihrer Welt mit allen Sinnen. Ihr Körper und die der anderen Menschen sind ebenso Teil davon und alle Sinneserfahrungen werden zuerst einmal zwischen „Wohlsein“ und „Unwohlsein“ eingeordnet. Ihren Körper entdecken sie meist spielerisch, wobei das Spiel selber keinen Zweck verfolgt. Dazu können Körperkundespiele, aber auch das Familienspielen (Vater-Mutter-Kind) gehören. Wichtig ist, dass kindliche Aktivitäten vor allem auf sich selbst bezogen sind, dh. es geht ihnen in erster Linie um den Wunsch, sich selber gut zu fühlen, nicht die anderen. Das Bedürfnis nach (körperliche) Nähe ist sehr ausgeprägt und bringt Sicherheit und ein Schutzgefühl mit sich. Zu guter Letzt ist die Unbefangenheit von Kindern wichtig zu wissen. Sie erkunden ihren und andere Körper ohne Vorurteile und diese Spiele sind Bestandteil einer normalen psychosexuellen Entwicklung. Die Kinder ordnen ihr Handeln, Spielen, Erkunden dabei nicht als „sexuell“ ein.²⁸

8.2 Ziele des Bildungsbereiches „kindliche Sexualität“

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13 Abs. 1 Satz 2) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- Lernen „Nein“ zu sagen
- Angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden können
- Entwicklung einer positiven Geschlechtsidentität
- Unbefangener Umgang mit dem eigenen Körper
- Bewusstsein für die persönliche Intimsphäre entwickeln
- Grundwissen über Sexualität erwerben
- Sprachfähigkeit im Feld der Sexualität²⁹

²⁷ (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 70

²⁸ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 17f

²⁹ Vgl. (Bayerisches Staatsministerium für Familie, 2019), S. 363

8.3 Die kindliche Sexualität in unserer Einrichtung

Die Kindheit ist eine Lebens- und Entwicklungsphase des Menschen, in der viel mit und durch die Körpersinne erkundet wird, so auch in der Kindertagesstätte. Daher ist es uns als Einrichtung wichtig, Lern- und Schutzraum für die Kinder zu sein, in dem sie Freude und Lust empfinden können, aber auch Lernen nein zu sagen und Schamgrenzen bei sich und anderen zu akzeptieren.

Damit es diese Erfahrungs- und Schutzräume gibt, haben wir als Einrichtung für verschiedene Orte in der Einrichtung verschiedene Intimitätsstufen festgelegt. So muss nicht jedes Mal neu überlegt werden, wo bestimmtes Verhalten (z.B. nackt ausziehen u.ä.) (un)angemessen ist. Die von uns festgelegten Stufen sind³⁰:

1. Stufe (höchste Intimität)	Toiletten, Waschräume, Wickelbereich
2. Stufe (etwas geringere Intimität)	Kuschelecke, Entspannungsraum, Schlafräum, Nebenraum
3. Stufe (deutlich geringere Intimität)	Gruppenraum, Turnraum, Galerie
4. Stufe (wenig Intimität)	Eingangsbereich, Flur, Küche, Galerie, Personalzimmer, Außengelände
5. Stufe (keine Intimität)	Parkplatz, Gelände vor der Einrichtung, Spielplätze, Wald,...

Sexuelle Bildung ist ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Aus diesem Grund ist eine angemessene und neutrale Kommunikation über Sexualität wichtig. Alle Fachkräfte unserer Einrichtung benutzen sachlich korrekte Begriffe für Körperteile und Genitalien und eine angemessene Sprache. Da wir als Fachkräfte Vorbilder für die Kinder sind, ist auch hier Sprache beispielhaft. Kindliche Begriffe und Sprache untereinander mit geduldet, bei Beleidigungen oder Abwertungen wird jedoch eingeschritten und klare Regeln und Grenzen benannt. Genauso ist die Akzeptanz des Schamgefühls der Kinder wichtig, denn Freiwilligkeit bei Spielen, Fragen und Aktivitäten ist immer oberstes Gebot.

Teil der kindlichen Sexualität ist auch die kindliche Masturbation. Hierbei geht es um körperliche Erregung und die Suche nach Lust und Entspannung. Auch dieses Handeln

³⁰ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 78

ist normal und so lange sich niemand sonst in seinen Grenzen verletzt fühlt, in der Gruppe okay. Wichtig ist es, dem Kind zu signalisieren, dass es nichts Verbotenes oder Schlimmes macht und gleichzeitig die Grenzen Anderer wahren muss und auch sich selber schützen kann. Dies geht zum Beispiel durch Verweis auf ruhige/ungestörte Bereiche in der Gruppe. Zu exzessives Masturbieren kann ein Hinweis auf eine Problemlage sein.³¹

Uns als Team ist wichtig, dass die kindliche Sexualität auch in unserer Einrichtung nicht tabuisiert, als etwas Negatives oder gar Verbotenes dargestellt und begriffen wird. Die sexuelle Entwicklung und Bildung ist ein Grundstein der Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes. Daher sind wir offen für immer wiederkehrende Fragen und Themen der Kinder, die ernsthaft und angemessen bearbeitet werden. Genauso stehen Materialien, wie Bücher, CDs oder Puppen, zur Körperwahrnehmung und Information bereit. Damit ein positives Bild von Sexualität vermittelt werden kann, ist auch die Reflexion persönlicher Erfahrungen relevant.

Positive/Bejahende Aussagen gegenüber Kindern sind daher:

- „Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).
- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein

³¹ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 79ff

sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst **(respektvoller Umgang mit Grenzen)**.

- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weiter erzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen **(Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)**.
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird **(Hilfe suchen)**.
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert ist **(Schuldgefühle abwenden)**.³²

Körpererkundungsspiele („Doktorspiele“)

Mit dem zweiten/dritten Lebensjahr wächst die sexuelle Neugier und die Erkundungslust beschränkt sich nicht mehr überwiegend auf den eigenen, sondern auch auf andere Körper. Vor allem im Kindergartenalter (drei bis sechs Jahre) gibt es zunehmend mehr Körpererkundungsspiele, auch in Form von Rollenspielen (Familie, Arztbesuch,...). Sofern diese Spiele mit etwa Gleichaltrigen geschehen, können sie die Entwicklung einer selbstbestimmten Sexualität fördern und die Kinder erfahren ihre eigenen und fremde Grenzen und auch, diese einzufordern. Wichtig ist es darauf zu achten, dass diese Spiele immer von beiden Kindern und nicht nur einseitig gewollt sind. Außerdem sollte der Altersunterschied der Kinder dabei bei einem, maximal zwei Jahren liegen.³³ Damit diese Spiele als positive Lernerfahrung wirken können, gibt es feste Regeln für Körpererkundungsspiele:³⁴

- „Jedes Kind entscheidet selbst, ob und mit wem es seinen Körper erkunden will.
- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen sich nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder angenehm ist.
- Kein Mädchen/kein Junge tut einem anderen Kind weh.

³² (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 27

³³ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 99f

³⁴ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 29f

- Die Bekleidungsstücke bleiben so am Körper des Kindes, dass Brust, Bauch, Po und Genitalien bedeckt sind.
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (Po, Scheide, Mund, Nase, Ohr) oder leckt am Körper eines anderen Kindes.
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern sollte nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre sein.
- Ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene dürfen sich an Körpererkundungsspielen nicht beteiligen.
- Hilfe holen ist kein Petzen.
- Wenn die Kita – z.B. wegen Personalnot oder weil die Räumlichkeiten zu unübersichtlich sind – nicht in der Lage ist, die Einhaltung dieser wichtigen Regeln zu gewährleisten, müssen erweiterte Beschränkungen eingeführt werden, etwa dass die Kinder sich bei Körpererkundungsspielen nicht nackt ausziehen dürfen.³⁵

Bei der Erstellung dieses Konzeptes wurde gemeinsam im Team geklärt, welche Körpererkundungsspiele und/oder sexuellen Aktivitäten stattfinden dürfen. Außerdem wurden Regeln und Grenzen benannt und Aktivitäten, die in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen es eine pädagogische Intervention benötigt.

8.4 Grenzverletzungen und sexualisierte Übergriffe unter Kindern

Bei Spielen kann es immer wieder vorkommen, dass sich Kinder nicht an die vereinbarten Regeln halten, so auch bei Körpererkundungsspielen. Auf diese Weise kann es zu Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen kommen. Die meisten Grenzverletzungen geschehen ohne Absicht und werden oft als solche erkannt (z.B. zu festes Kitzeln). In der Regel unterbrechen die Kinder dann sofort ihr Spiel und hören auf. Manchmal braucht es dazu aber auch die Unterstützung eines Teammitglieds.

Geschehen solche Grenzverletzungen jedoch bewusst geplant und/oder immer wieder, wird von sexuellen Übergriffen geredet. In diesem Fall sind die Grenzverletzungen sehr massiv, beispielsweise werden sexuelle Handlungen erzwungen oder es gibt gezielte Verletzungen an den Genitalien. Der Begriff des „sexuellen Übergriffs“ kommt daher,

³⁵ (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 100

dass die handelnden Kinder noch unmündig sind und damit nicht von „Missbrauch“ und/oder „Täter:innen“ gesprochen wird.

In diesen Fällen ist schnelles und kompetentes pädagogisches Eingreifen wichtig. Unsere Vorgehensweise in solchen Fällen wird in Kapitel 2.4 „Kindeswohlgefährdung innerhalb der Kita“ beschrieben.

8.5 Geschlechterbewusste Pädagogik

„Jungen und Mädchen sind gleich und sie sind verschieden. In diesem Spannungsfeld zwischen Gleichheit und Verschiedenheit bewegt sich geschlechterbewusste Pädagogik. Alle Mädchen und Jungen genießen die gleichen Rechte und haben denselben Anspruch, ihre Potenziale bestmöglich zur Entfaltung zu bringen. Zugleich sind Jungen und Mädchen verschieden, sowohl ihre körperliche Entwicklung betreffend als auch in Bezug auf Verhaltensweisen, Vorlieben, Interessen etc.“³⁶

Das bedeutet für das Handeln in der Praxis, dass jedes Kind die gleichen Chancen für die eigene Identitätsentwicklung eingeräumt werden, ohne durch Stereotype oder geschlechtsspezifische Zuschreibungen eingeschränkt zu werden. Gleichzeitig muss der Blick offen bleiben für die tatsächliche, biologisch unterschiedliche Entwicklung und Bedürfnisse. Die Behauptung, alle Kinder, egal welchen Geschlechts, seien hier gleich ist eine nicht hilfreiche Verallgemeinerung.³⁷

In all diesen Überlegungen sind wir uns immer bewusst, dass nicht jedes Kinder dem Durchschnitt entspricht und Entwicklungen sowie empfundenes Geschlecht unterschiedlich sein können.

Geschlechterbewusste Pädagogik in der Kita bezieht sich also vor allem auf folgende drei Aspekte:

1. „Förderung der Eigenaktivität der Kinder in Bezug auf Körperneugier und Körperlust, einschließlich eines regelgeleiteten Umgangs mit Körpererkundungsspielen,
2. Unterstützung der Kommunikation über Themen rund um Sexualität und Geschlecht,
3. Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsaufgabe.“³⁸

³⁶ (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 73

³⁷ Vgl. (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 74

³⁸ (Maywald, Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten., 2018), S. 75

9 Partizipation – und Beschwerdeverfahren in der Einrichtung

9.1 Partizipation als Kinderrecht

„Der Begriff der Partizipation (lat. particeps = teilhabend) bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung. Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Empfindungen und Sichtweisen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag.“³⁹ In diesem Lernen und Erleben von Respekt und Gesehenwerden werden sie von den Erwachsenen in ihrer Umgebung unterstützt.

Partizipation ist ein Grundrecht der Kinderrechtskonvention und bildet die Grundlage der Demokratie. Um Partizipation bei uns zu leben, braucht es ein einheitliches Bild vom Kind. Wir sind uns darüber bewusst, dass das Kind ein Recht darauf hat, gehört und informiert zu werden. Vor allem über Handlungsabläufe, welche es unmittelbar betreffen. Es soll die Möglichkeit haben, an deren Umsetzung mitzuwirken und aktiv zu entscheiden. Das Kind wird als fähig und selbstwirksam gesehen.

Im Elementarbereich gelingt uns das vornehmlich über die Sprache. Wir müssen jedes Tun, jeden Ablauf kindgerecht versprachlichen und wiedergeben, um sicherzustellen, dass das Kind es verstanden hat und reagieren kann.

Wir treten dadurch den Kindern mit Respekt und vor allem achtsam gegenüber. Unser Verhalten spiegelt den Kindern wider, dass wir ihre Bedürfnisse und Interessen sehen, verstehen und annehmen.

Wir sprechen zuerst aus, was wir tun werden, was wir denken oder vorhaben. Dies machen wir dem Kind zugewandt und auf Augenhöhe. Durch Gesten (wir strecken die Hand nach dem Kind aus, breiten unsere Arme aus um zu signalisieren, dass wir das Kind hochheben wollen usw.) zeigen wir dem Kind direkt auf, was wir wollen und motivieren es zum Mitmachen. Wir handeln nicht abrupt und übergriffig, sondern geben dem Kind die Zeit und Möglichkeit, um zu reagieren.

Wir begleiten und unterstützen die Kinder. Selbstverständlich sind wir dafür verantwortlich, die Kinder, deren Gesundheit und Sicherheit zu schützen und zu wahren

³⁹ (Vollmer, 2012), S. 131f

Beteiligungsformen/ Partizipationsbereiche der Kinder

- Wir bieten den Kindern Rituale und beziehen sie mit ein.
- Wir geben den Kindern einen geregelten Tagesablauf mit sich wiederholenden Abläufen und schaffen auch Raum für Veränderung und Exploration.
- Wir bieten ein Angebot von vielfältigen Angeboten und stellen das entsprechende Material zur Verfügung
- Wir erstellen mit den Kindern gemeinsam Gruppenregeln, immer mit dem Hintergrund, dass es mit dem Wohl des Einzelnen, als auch der Gemeinschaft vereinbaren lässt.
- Die Kinder entscheiden über die Wahl ihres Spielpartners und des Spielangebotes
- Die Kinder entscheiden sowohl beim Frühstück/ Vesper als auch bei Mittag, was und wie viel auf ihren Teller kommt.
- Themenauswahl bei Projekten, Beteiligung bei Festen.
- Planung und Umsetzung von Projekten.
- Gestaltung im Tagesablauf.
- Gestaltung der Erinnerungsmappe.
- Inanspruchnahme einer Ausruhzzeit/ Mittagschlafes.

Partizipation lebt von der Beziehung und Bindung zwischen den Kindern und uns als pädagogisches Personal. Mit unserem Auftreten und unserer Haltung den Kindern gegenüber, geben wir ihnen Raum und die Möglichkeit partizipativ zu handeln, sich selbst zu erfahren und ein gesundes Sozialverhalten zu erlernen.

Partizipationsbereiche der Eltern

Unser Ziel ist der „gemeinsame Weg“, den Kindern, Eltern und wir als pädagogische Mitarbeiter:innen gehen. Dieses setzt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, gegenseitige Offenheit, regelmäßiger Austausch und gemeinsame Aktionen voraus, um so eine ganzheitliche Bildung und Erziehung für die Kinder zu gewährleisten.

- Die Eltern priorisieren die Einrichtung, die ihr Kind besuchen soll.
- Die Eltern entscheiden über die Buchungszeit im Rahmen der vorgegebenen Rahmenbedingungen.

- Die Eltern haben die Möglichkeit, sich bei der Elternbeiratsarbeit, Festen, Aktionen, Elternbefragungen, Elterngesprächen, Elternabenden und in der Eingewöhnung zu beteiligen.
- Die Eltern entscheiden im Rahmen des Datenschutzes, welche Daten sie von sich und ihrem Kind zur Verfügung stellen.

Partizipationsbereich der päd. Mitarbeiter:innen

- In der Arbeitsfeldgestaltung.
- Dienstplangestaltung.
- Konzeptionsarbeit.
- Fortbildungstage.
- Feste und Aktionen.
- Jahresplanung.

9.2 Beschwerdeverfahren in der Einrichtung

An Orten, an denen Menschen miteinander Zeit verbringen und sich begegnen, mit ihren je eigenen Persönlichkeiten und Ansichten, können auch immer wieder Konflikte entstehen. Das ist nichts Verwerfliches, sondern kann einen positiven/konstruktiven Aspekt für das weitere Zusammensein haben. Auch Rückmeldungen und Beschwerden sind eine Form der Partizipation. Dazu ist es wichtig, dass es eine gute und geregelte Beschwerdekultur in der Einrichtung gibt.

Um diese Form der Beteiligungskultur für alle zu ermöglichen ist es zum einen wichtig, eine Beschwerde als Reflexionsinstrument für die Arbeit und Abläufe in der Einrichtung anzusehen. Zusammen mit der Bereitschaft, eben diese Abläufe etc. auch anzupassen. Zum anderen braucht er verschiedene Formen von Beschwerdeverfahren, damit alle Zielgruppen diese Möglichkeit der Beteiligung nutzen können. Das bedeutet, dass es sowohl eine entwicklungsangemessene Form für Kinder, als auch eine angemessene Form für Erwachsene braucht.⁴⁰

Damit eine Beschwerde auch ernst genommen und bearbeitet werden kann, ist es eine schriftliche Dokumentation des Vorgehens wichtig (s. Anlage 8).

⁴⁰ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 23ff

In unserer Einrichtung werden Beschwerden kommuniziert in der Form von:

- Beispiele für Möglichkeiten von Kindern, Eltern, Mitarbeiter:innen
 - Befragung
 - Elternbeiratskasten
 - Gesprächsrunden
 - Elternbeirat
 - Ansprechpersonen

Alle Personen, die mit unserer Kindertagesstätte zu tun haben, sollen wissen, dass sie sich mit ihren Anliegen vertrauensvoll an ein:e Mitarbeiter:in ihrer Wahl wenden können.

Dabei ist es wichtig, dass wir als Team uns darüber im Klaren sind, dass nicht jede Rückmeldung eine Beschwerde ist. Ganz gleich, welche Form der Rückmeldung es gibt, alle werden mit Verlässlichkeit und Transparenz behandelt.

Ablauf einer Beschwerde(bearbeitung) auführen:

Siehe Anlage 8

10 Notfallplan

Der Notfallplan unserer Einrichtung (eigenes Dokument) beschreibt verschiedene Szenarien (z.B. Stromausfall, Einbruch, Brand,...), unter anderem auch das Vorgehen bei Gefährdungen durch Gewalt, Vernachlässigung u.ä. Die unten aufgeführten Schritte entsprechen dem Vorschlag des KITA-Verbands.⁴¹

10.1 Krisenteam und – Management

Das Krisenteam setzt sich immer aus der Leitung der Einrichtung, der Geschäftsführung, dem Träger, dem/der Kinderschutzbeauftragten zusammen. Ergänzt wird es beispielsweise durch die insofern erfahrene Fachkraft und/oder die Fachberatung des Evangelischen Kita-Verbands.

Alles weitere Vorgehen wird ausschließlich in diesem Team besprochen und veranlasst. Der Träger hat die Letztverantwortung und den Kontakt nach außen.

⁴¹ Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 34f

Sämtliche Telefonnummern wie auch Adressen finden sich Anlage 7 und sind für die Mitarbeiter:innen einsehbar.

10.2 Handlungsplan⁴²

Maßnahmen	Fragestellungen/Handlungsschritte
Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis	Dokumentation der Vermutungen Informieren der Leitung, diese meldet an Geschäftsführung (GF) & Trägervertretung (TV) Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? – erst nach Absprache mit GF & TV Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig und wer führt sie durch? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden? Transparente Kommunikation (der Fragen) im Krisenteam & Einrichtungsteam
Einschaltung von Dritten	Der Träger informiert das Jugendamt Der Träger informiert den Puckenhof e.V. Einbezug der Fachstelle der ELKB über die TV Unabhängige Beratungsstellen werden vom Träger einbezogen ⁴³ Die Strafverfolgungsbehörde wird durch Träger und Krisenteam informiert
Dokumentation	Päd. Fachkraft dokumentiert Beobachtungen und getroffene und durchgeführte Maßnahmen in einem Dokumentationsbogen (Anlage 3) Das Vorgehen des Krisenteams wird von Leitung & Träger dokumentiert
Datenschutz	Welche Informationen an wen wann wie weitergeleitet werden entscheidet das Krisenteam bzw. der Träger
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Aufgabe des Trägers Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? (z.B. Erklärung abgeben, Versetzung anbieten, Elternabend,...) Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

⁴² Vgl. (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2020), S. 35

⁴³ Listen siehe Anhang 7 und Anhang 9

11 Kooperationen mit Fachberatungsstellen

Unsere Einrichtung ist sich der verschiedenen Hilfe- & Beratungsstellen in Dekanat und Landkreis bewusst. Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf können wir uns vertrauensvoll an eine dieser Stellen wenden.

In rechtlichen und organisatorischen Fragen können wir uns an die Fachberatung des Ev. KITA–Verbandes wenden.

Damit auch Eltern, Erziehungsberechtigte und Angehörige von diesen Hilfsangeboten wissen, liegen in unserer Einrichtung an den gewohnten Orten Flyer, ausgesuchtes Material und eine Telefonliste der nahegelegenen Beratungsstellen aus.

Im Büro der Einrichtung hängt eine Liste mit Kontaktdaten (s. Anlage 9) zur Einsicht für alle Mitarbeiter:innen aus.

12 Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium für Familie, A. u. (2019). *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtung bis zur Einschulung* (10. Ausg.). (S. f. München, Hrsg.) Berlin: Cornelsen Verlag.
- Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (20. Mai 2022). *Konvention über die Rechte des Kindes*. Von https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf abgerufen
- Deutschland, B. (18. August 1896). *Gesetze im Internet*. Von https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html abgerufen
- Deutschland, B. (19. 12 2022). *Gesetze im Internet*. Von <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> abgerufen
- Diakonie Deutschland. (2018). *Bundesrahmenhandbuch Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt*. Berlin: Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. (2020). *Handreichung zu Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes*. Nürnberg.
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. (November 2021). *Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt*. München.
- Hansen, R., Knauer, R., & Sturzenhecker, B. (2015). *Partizipation in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!* Weimar: Das Netz.
- Maywald, J. (2018). *Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten*. (3. Ausg.). Freiburg, Basel, Wien: Herder.
- Maywald, J. (2021). *Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis* (2. Ausg.). Freiburg, Basel, Wien: Herder.
- Maywald, J., & Ballmann, A. E. (2021). *Gewaltfreie Pädagogik in der Kita. Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten für Team- und Elternarbeit*. München: Don Bosco Medien GmbH.
- Schmidt, H., & Meysen, T. (2006). Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen? In H. Kindler, S. Lillig, H. Blüml, T. Meysen, & A. Werner, *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: grafik + druck gmbh.
- Vollmer, K. (2012). Partizipation von Kindern. In K. Vollmer, *Fachwörterbuch für Erzieherinnen und pädagogische Fachkräfte* (S. 131f). Freiburg: Herder.